



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6358

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-286
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2021-0000683

Datum **24**.01.2022

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 08.02.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 08.02.2022 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2020 – Teil B (Drucksache 17/15942):

- **Beitrag 2:** Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 2 des Jahresberichts 2021 Teil B, S. 29 ff.

Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Das Förderprogramm bedurfte einer finanziellen wie auch inhaltlichen Neuausrichtung. Denn die der Bemessung der Förderung zugrundeliegenden Parameter hatten sich verändert. Sie bildeten die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und den Förderbedarf (auch wegen inzwischen geänderter Rahmenbedingungen) nicht mehr sachgerecht ab. Außerdem fehlten notwendige Vorgaben zum Inhalt und Umfang der seit 2019 geförderten Koordinierungstätigkeiten sowie zum Nachweis der Verwendung.

Das seit 2021 zuständige Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat die Förderung mit der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie) neu geregelt.

Es hat den bisherigen faktischen Förderschwerpunkt, die allgemeine Schulsozialarbeit, nunmehr in der Förderrichtlinie als Fördergegenstand definiert. Dies ist hinsichtlich der Evaluationsergebnisse sowie der Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetzes folgerichtig. Weiterhin enthält die Förderrichtlinie die notwendigen konkreten Festlegungen zu Art und Umfang der förderfähigen Koordinierungstätigkeiten sowie zum Nachweis der Verwendung.

Darüber hinaus hat das MSB in Anlage 1 der Förderrichtlinie die Mittelverteilung und damit die Förderbeträge für alle 53 Kommunen neu festgelegt. Danach werden 47,7 Mio. €¹ unter Anwendung des Schulsozialindex verteilt. Für die 17 Kommunen, die im Vergleich zum Vorjahr hierdurch weniger Landesmittel erhalten hätten, ist eine Aufstockung auf den Vorjahresbetrag durch Ausgleichszahlungen i. H. v. insgesamt rd. 7 Mio. € vorgesehen. Bei einzelnen Kommunen betragen die Aufstockungsbeträge mehr als 1 Mio. €. Ihr errechneter Förderbedarf nach dem Schulsozialindex erhöht sich

dadurch um mehr als 50 %. Als Eigenbeteiligung aller 53 Kommunen sind einheitlich 20 % vorgesehen.²

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs (LRH) ist die Berechnung und Festlegung der Förderbeträge nicht bedarfsgerecht. Denn das Ergebnis der Mittelverteilung nach dem Schulsozialindex wird durch die Ausgleichsbeträge zur Vermeidung von Landesmittelminderzahlungen stark – teilweise um mehr als 50 % – verfälscht. Dadurch erhalten Kommunen zusätzliche Fördermittel, die nach dem Schulsozialindex gerade keinen Förderbedarf in Höhe des Ausgleichsbetrages aufweisen. Zudem hat das MSB bei der Bemessung der Beträge außer Acht gelassen, dass die vom LRH festgestellten Rückforderungstatbestände bei zwölf Kommunen die vormalig bewilligten Förderbeträge reduzierten. Außerdem wird die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune bei der neuen Förderung in keiner Weise gewürdigt, da alle einen gleich hohen Eigenanteil erbringen sollen.

Die Einschätzung des MSB, dass die Neuverteilung der Fördermittel anhand eines sach- und bedarfsgerechten Zuwendungsschlüssels erfolgt, kann insoweit nicht geteilt werden. Zumindest für die Förderperiode ab dem 01.08.2023³ sollte das MSB eine erneute Bedarfsermittlung vornehmen.

Fazit

Der LRH begrüßt, dass das MSB seinen Empfehlungen bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie zum Teil gefolgt ist. Er erwartet, dass das MSB eine erneute Bedarfsermittlung – zumindest für die Förderperiode ab 01.08.2023 – vornimmt. Dabei sollte es die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen berücksichtigen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

2 Vgl. Anlage 1 der Förderrichtlinie, Spalte 8.

3 Die erste Förderung wird nach Nr. 4.5 RL für den Durchführungszeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2023 bewilligt.